

**Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die ABO Wind AG, v. d. Vorstand Andreas Höllinger mit Sitz in 65195 Wiesbaden, Unter den Eichen 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 08.03.2016 eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (Windpark Remblinghausen Süd) vom Typ Typ Servion 3.2M122NES in Meschede-Remblinghausen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>
WEA1	8194016.1	Enkhausen (Meschede)	4	116
WEA2	8194016.2	Enkhausen (Meschede)	4	116
WEA3	8194016.3	Remblinghausen	6	57, 58 und 64
WEA4	8194016.4	Remblinghausen	6	62

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden bereits im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 12 vom 16.06.2016 unter dem Az.: 51.3.40119-2016-04 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 23.06.2016 bis 08.08.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 06.10.2016 erörtert.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 26.06.2018 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die ABO Wind AG beim VG Arnsberg Klage erhoben.

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides verpflichtet, über den Antrag vom 08. März 2016 neu zu entscheiden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg ist mit Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 27.08.2020 rechtskräftig geworden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat die Antragstellerin am 31.01.2022 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Gleichzeitig wurde, wie im Jahr 2016 beantragt, ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es wurde ebenso beantragt, die UVP-Vorprüfung entfallen zu lassen. Dies wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden umfassend angepasst und insbesondere folgendes geändert: Änderung des Anlagentyps und umfassende Überarbeitung der Fachgutachten.

Daher ist eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens nebst Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Es sollen nunmehr 4 WEA vom Typ Nordex N-133 mit einer Nennleistung von je 4.800 kW, einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 133,2 m errichtet werden.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
WEA 1	8194016.1	Enkhausen (Meschede)	4	116
WEA 2	8194016.2	Enkhausen	4	116, 123, 122

		(Meschede)		
WEA 3	8194016.3	Remblinghausen	6	57, 58, 64
WEA 4	8194016.4	Remblinghausen	6	62

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV erneut bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, das Vorhaben nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 3. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Register	Bezeichnung der Unterlagen	Nr.	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	1.1	Antragsformular nach BImSchG
		1.2	Projektkurzbeschreibung
		1.3	Umwelteinwirkungen
2	Pläne	2.1	Übersicht Windpark
		2.2	Standorte und Abstände zu Wohngebäuden
		2.3	Standorte und Abstände zu Schutzgebieten
		2.4	Standorte und Abstände zu Richtfunkstrecken
		2.5	Standort und Übersicht interne Kabeltrasse
3	Bauvorlagen	3.1	Bauantrag
		3.2	Bauvorlageberechtigung
		3.3	Baubeschreibung
		3.4	Amtlicher Lageplan
		3.5	Bauzeichnungen
		3.6	Rodungspläne
		3.7	Verkehrliche Erschließung
		3.8	Einverständniserklärung der Grundeigentümer
		3.9	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
		3.10	Erklärung Absicherung Rückbau
		3.11	Standortsicherheitsnachweis und Typenprüfung
4	Fachgutachten	4.1	Baugrundgutachten
		4.2	Schall
		4.3	Brandschutz
		4.4	Arten- und Naturschutz, UVP
			4.4.1 Artenschutzprüfung
			4.4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1
			4.4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 1
			4.4.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 2
			4.4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 3
			4.4.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 4
			4.4.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Zuwegung
			4.4.8 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 3

			4.4.9 Umweltverträglichkeitsprüfung
			4.4.10 Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes
			4.4.11 Fledermausmodul
		4.5	Schattenwurf
		6.6	Hydrogeologie
5	Anlage und Betrieb	5.1	Anlagenbeschreibung und -sicherheit
		5.2	Abfallkonzept
		5.3	Arbeitsschutz
		5.4	Blitzschutz
		5.5	Eisansatz
		5.6	Luftfahrthinderniskennzeichnung
		5.7	Wassergefährdende Stoffe
6	Sonstige Unterlagen	6.1	Steckbrief Nr. 2 – Remblinghausen – Süd
7	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	7.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
		7.2	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen

Zudem werden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie behördliche Stellungnahmen ausgelegt: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2016, Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises vom 21.06.2016, Stadt Meschede vom 17.06.2016, Hochsauerlandkreis FD Abfallwirtschaft/Bodenschutz vom 22.06.2016, Hochsauerlandkreis Fachdienst Kreisstraßen vom 28.06.2016, Hochsauerlandkreis Gesundheitsamt vom 29.06.2016, Hochsauerlandkreis Fachdienst Wasserwirtschaft vom 29.06.2016, Stadt Meschede vom 01.07.2016, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Arbeitsschutz vom 28.06.2016, Geologischer Dienst NRW vom 08.07.2016, Westnetz Regionalzentrum Arnsberg vom 14.06.2016, Stadt Schmallenberg vom 14.07.2016, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau vom 13.07.2016, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW vom 11.07.2016, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15. Juli 2016, Landwirtschaftskammer Kreisstelle Meschede vom 16.07.2016, Gemeinde Eslohe vom 27.07.2016, Bezirksregierung Münster - Luftfahrt – vom 03.08.2016, VNV vom 07.08.2016, Deutsche Telekom vom 11.08.2016, LWL Archäologie vom 10.08.2016, Vodafone vom 11.08.2016, Deutscher Wetterdienst vom 15.08.2016, Hochsauerlandkreis, Gesundheitsamt vom 19.08.2016, Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Oberes Sauerland vom 26.08.2016, Hochsauerlandkreis Untere Naturschutzbehörde vom 04.10.2016, LWL Denkmalpflege vom 07.11.2016, Stadt Meschede vom 31.01.2017, Geologischer Dienst vom 21.03.2017, Hochsauerlandkreis Gesundheitsamt und Untere Wasserbehörde vom 06.12.2017, Hochsauerlandkreis Untere Wasserbehörde vom 08.12.2017, Hochsauerlandkreis Untere Naturschutzbehörde vom 15.02.2018, LWL Denkmalpflege vom 21.06.2018.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen können innerhalb der Auslegungsfrist vom **22.03.2022** bis einschließlich **25.04.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### 1. **Stadtverwaltung Meschede (Technisches Rathaus)**

Zimmer 102, Sophienweg 3, 59872 Meschede  
Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Meschede ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske. Es gelten die 3-G-Regeln, ein Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

## 2. Stadtverwaltung Schmallenberg

### Bauordnungsamt

Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Schmallenberg ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske. Es gelten die 3-G-Regeln, ein Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

## 3. Gemeindeverwaltung Eslohe

Zimmer 27 (Sitzungssaal der Gemeinde Eslohe), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe  
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie  
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Eslohe ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske. Es gelten die 3-G-Regeln, ein Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

## 4. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske. Es gelten die 3-G-Regeln, ein Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 11. Januar 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **22.03.2022** bis **25.05.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die

Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 24.08.2022**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Kreishaus Meschede "Sitzungssaal Sauerland"**  
**Steinstraße 27**  
**59872 Meschede**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 15.03.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40119-2016-04

Im Auftrag  
gez. Kraft